

20.10.2022

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Ing. Linsbauer, Mold, Hogl, Kaufmann, MAS und Lobner

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Hackl, Ing. Linsbauer, Mold, Hogl, Kaufmann, MAS und Lobner betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), Ltg.-2313/A-1/163-2022

Mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag soll das Raumordnungsrecht vor allem hinsichtlich bestehender Bestimmungen zur Windkraft und Photovoltaik angepasst werden und damit dem weiteren Ausbau von Erneuerbarer Energie und den klimapolitischen Zielen dienen.

Es soll Betrieben die Eigenversorgung durch nahe gelegene Widmungsflächen für Photovoltaik ermöglicht werden, ohne durch die bisherige Regelung für Flächen über 2 ha eingeschränkt zu sein. Flächen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern sollen ebenfalls nicht mehr unter diese Beschränkungen fallen.

Bei bereits laufenden Widmungsverfahren für Photovoltaikflächen auf Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten soll die Genehmigung noch entsprechend der Rechtslage vor Inkrafttreten des sektoralen Raumordnungsprogrammes erfolgen können. Zur besseren Ausnutzung der Windkraft werden beim Repowering von bestehenden Anlagen Erleichterungen festgelegt.

Im Rahmen der Vertragsraumordnung soll für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werden, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus Anlass der Festlegung von Widmungsarten, die die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung, Fortleitung oder Speicherung von Energie ermöglichen, vorzusehen und wird dadurch

ein sozialer Ausgleich bewirkt, sodass nicht nur einzelne Grundstückseigentümer oder Anlagenbetreiber von Anlagen in Zusammenhang mit den gestiegenen Energiepreisen profitieren. Überdies werden Maßnahmen zur Gewährleistung der Energiesicherheit als mögliche Inhalte von Raumordnungsverträgen besonders hervorgehoben.

Es erfolgen weiters einige Klarstellungen in Zusammenhang mit den Mindestabständen für Windkraftanlagen und zur Zusammenrechnung von Flächen für Photovoltaikanlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abänderungsantrages:

Zu § 17 Abs. 3:

Bei der vorgenommenen Ergänzung handelt es sich lediglich um eine Erweiterung der demonstrativen Aufzählung von möglichen Vertragsinhalten im Zusammenhang mit der Widmung von Bauland und Grünland (Verweis in Abs. 4 zweiter Satz auf Abs. 3 Z 3). Dadurch wird verdeutlicht, dass Maßnahmen zur Gewährung der Energiesicherheit, wie z.B. das Bereithalten oder die Übernahme von Kosten für Notstromaggregate, vereinbart werden können.

Zu § 17 Abs. 5:

Durch Abs. 5 wird ebenfalls hervorgehoben, dass die Sicherung der Energieversorgung eine wichtige Aufgabe der Raumordnung darstellt. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, durch Mittel der Vertragsraumordnung sicherzustellen, dass Flächen für die Energieversorgung tatsächlich entsprechend genutzt und Anlagen unabhängig von kurzfristigen Markterscheinungen betrieben werden.

Für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen existieren bereits verschiedene Formen von Bürgerbeteiligungen. Unter anderem sind gemäß §§ 16b bis 16e Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (Eiwog 2010) und §§ 79 und 80 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Bürgerenergiegemeinschaften und

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorgesehen und näher geregelt. Die verschiedenen Arten der Bürgerbeteiligung bewirken, dass nicht nur einzelne Grundstückseigentümer oder Anlagenbetreiber von den Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen profitieren. Damit kann auf neu zu widmenden Flächen auch ein Beitrag zur Erhöhung der Akzeptanz und somit zur Beschleunigung des auch aus raumplanerischer Sicht wünschenswerten Ausbaus geleistet werden.

Zur Förderung der verschiedenen Formen von Bürgerbeteiligungen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass aus Anlass einschlägiger Widmungen (z.B. Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Photovoltaikanlagen) die Gemeinde mit Grundeigentümern Verträge abschließen kann, durch die die Grundeigentümer und deren Rechtsnachfolger verpflichtet werden. Dabei kann eine bestimmte Form der Bürgerbeteiligung (z.B. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft) und/oder ein im Vertrag näher zu bestimmendes Ausmaß an Bürgerbeteiligung vorgesehen werden. Der Sicherung des Betriebes von Anlagen kann auch ein Vorkaufsrecht der Gemeinde dienen.

Zu § 20 Abs. 2 Z 19 und Abs. 6:

Im Zuge der Wiedererrichtung in Zusammenhang mit dem Repowering von Windkraftanlagen wird gelegentlich eine geringfügig größere Fläche als die bisher gewidmete Fläche benötigt. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll nun ausreichend sein, wenn die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf der Fläche zu liegen kommt, die als Grünland-Windkraftanlagen gewidmet ist. Bei der (Erst)widmung Grünland-Windkraftanlagen soll aber weiterhin die Widmung zumindest der vorgesehenen Fundamentfläche erfolgen, da eine Widmung eines Mittelpunktes nicht zweckmäßig ist.

Zu § 20 Abs. 2 Z 21:

Bereits in der derzeitigen Fassung ist festgelegt, dass zulässige Anlagenarten bei der Widmung festgelegt werden können. Es wird nun durch die beispielhafte Anführung

von „Anlagen mit Ökologiekonzept“ ausdrücklich festgehalten, dass diese auch als zulässige Anlagenart in der Widmung festgelegt werden können.

Zu § 20 Abs. 3a Z 2 dritter Spiegelstrich:

Durch die Textänderung wird klargestellt, dass es jedenfalls ausreichend ist, wenn bei Zustimmung der Nachbargemeinde ein Mindestabstand von 1200 m zum gewidmeten Wohnbauland gewährleistet ist.

Zu § 20 Abs. 3d:

Es handelt sich hierbei um begriffliche Anpassungen zur Klarstellung, dass die Widmungsflächen für die Berechnung des funktionellen Zusammenhanges ausschlaggebend sind.

Die in der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich festgelegten Zonen sollen bei der Berechnung des funktionellen Zusammenhanges unberücksichtigt bleiben, um die Ausnutzbarkeit der Zonen zu gewährleisten.

Zu § 20 Abs. 3e:

Ausgehend von den generellen Leitzielen des § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b und d hinsichtlich des Ausbaus der Gewinnung von erneuerbarer Energie und Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen soll die Energieversorgung von Betriebsstandorten durch eine in räumlicher Nähe errichtete Photovoltaikanlage unterstützt werden. Das Ausmaß der Widmungsfläche ist dabei durch das notwendige Ausmaß für die Eigenversorgung des Betriebes beschränkt. Überdies darf das Ausmaß der Widmungsfläche maximal 10 ha betragen. Von dieser Obergrenze besteht eine Ausnahme für besonders energieintensive Betriebe mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh, für welche in einem oder mehreren Widmungsschritten über das Ausmaß von insgesamt 10 ha hinaus weitere 10 ha gewidmet werden dürfen. Unter Betriebsstandort ist dabei lediglich der einzelne Betrieb in räumlicher Nähe zur PV-Anlage und nicht weitere Standorte des jeweiligen Betriebes ohne räumlichen Zusammenhang zur Widmungsfläche (Maximalabstand 500 m) zu verstehen.

Die betreffenden Betriebe müssen in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet oder im Bauland-Sondergebiet liegen. Es ist davon auszugehen, dass nur bei diesen Betrieben ein Eigenbedarf für Flächen über 2 ha besteht.

Die Widmung kann erst erfolgen, wenn die solartechnisch geeigneten und ausreichend tragfähigen Flächen auf Dächern und die solartechnisch geeigneten Flächen über Stellplätzen auf dem Betriebsstandort überwiegend mit Photovoltaikanlagen genutzt werden bzw. eine solche zukünftige Nutzung im Zeitpunkt der Widmung als Grünland-Photovoltaikanlagen gesichert ist. Zu dieser Sicherung kann auch die Widmung einer Grünland-Photovoltaikanlagen-Aufschließungszone mit entsprechenden Freigabebedingungen erfolgen. Die Notwendigkeit einer überwiegenden Nutzung stellt sicher, dass zumindest mehr als die Hälfte der durch Stellplätze und tragfähige Dächer versiegelten Flächen für Photovoltaikanlagen verwendet werden.

§ 66a Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 definiert, welche Dachflächen solartechnisch geeignet sind. Bei noch nicht überdachten Stellplätzen liegt eine solartechnisch geeignete Fläche gemäß § 20 Abs. 3e dann vor, wenn über diesen eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann, bei welcher eine ausreichende Bestrahlung unter Berücksichtigung von Beschattungen im Sinne des § 66a Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 erreichbar ist. Es kann dabei von einer Höhe der Photovoltaikanlage knapp über den auf den Stellplätzen zulässigen Fahrzeughöhen ausgegangen werden.

Im Sinne der Rechtsprechung zur Einheit der Betriebsanlage sind alle zum Betriebsstandort gehörenden Stellplätze relevant. Es zählen daher z.B. auch zum Betrieb gehörende Stellplätze, welche durch eine öffentliche Straße von den Produktionsgebäuden getrennt sind, zu jenen Stellplätzen, welche überwiegend überdacht sein müssen.

In der Regel wird im Widmungsverfahren die Beibringung eines Nachweises zur ausreichenden Ausnutzung der solartechnisch geeigneten Flächen erforderlich sein und der Einzelfall geprüft werden müssen.

Durch die Einspeisung direkt in die Verbrauchsanlage des Betriebes soll einerseits der Eigenbedarf abgedeckt und andererseits eine Belastung des öffentlichen Stromnetzes vermieden werden. Ein Anspruch auf den Ausbau der öffentlichen Netzinfrastruktur kann von der Widmung nicht abgeleitet werden. Überschussstrom kann beispielsweise in Speichieranlagen innerhalb des Betriebsstandortes verwendet werden.

Aus § 20 Abs. 3e Z 2 ergibt sich, dass Flächen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern (z.B. auf Fischteichen und Nassbaggerungen) auch außerhalb von Zonen des sektoralen Raumordnungsprogrammes auf einer Fläche von mehr als 2 ha gewidmet werden können. Diese Flächen haben den Vorteil, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Zu § 53 Abs. 16:

Bereits in den Erläuterungen zur § 53 Abs. 16 idF LGBl. Nr. 97/2020 wird angeführt, dass nach Verordnung des sektoralen Raumordnungsprogrammes Widmungen von Flächen über 2 ha auch auf den in § 53 Abs. 16 definierten Flächen ausschließlich in ausgewiesenen Eignungszonen erfolgen dürfen. Die bisherige Formulierung ist insofern missverständlich, da dadurch der Eindruck entstehen kann, dass alle in § 53 Abs. 16 genannten Flächen im sektoralen Raumordnungsprogramm ausgewiesen und planlich dargestellt werden müssen. Durch die nun vorgesehene Formulierung wird klargestellt, dass Festlegungen im sektoralen Raumordnungsprogramm nicht sämtliche in § 53 Abs. 16 definierten Flächen umfassen müssen.

§ 53 Abs. 16 letzter Satz bewirkt, dass die Widmungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des sektoralen Raumordnungsprogrammes bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt waren, weitergeführt werden können und der damit verbundene Aufwand dadurch nicht verloren ist.

Sollten daher Flächen auf Altlasten, Deponien und Bergbaugebieten gemäß § 53 Abs. 16 nicht vom sektoralen Raumordnungsprogramm erfasst sein oder durch dieses z.B. in ihrer für die Umwidmung möglichen Fläche beschränkt werden, kann die Genehmigung noch entsprechend der Rechtslage vor Inkrafttreten des sektoralen Raumordnungsprogrammes erfolgen.

Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Hackl, Ing. Linsbauer, Mold, Hogl, Kaufmann, MAS und Lobner betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), Ltg.-2323/A-1/163-2022, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die (bisherigen) Änderungsanordnungen 3. und 4. erhalten die Bezeichnungen 11. und 12. Die Änderungsanordnung 3. (neu) lautet:

„3. Im § 17 Abs. 3 Z 3 wird im letzten Satz vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie Maßnahmen zur Gewährung der Energiesicherheit““

2. Die Änderungsanordnung 4. (neu) lautet:

„4. Im § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Darüber hinaus darf die Gemeinde aus Anlass der Festlegung von Widmungsarten, die die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung, Fortleitung oder Speicherung von Energie ermöglichen, mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die die Errichtung und der ständige Betrieb dieser Anlagen sichergestellt wird. Dies insbesondere, indem sich die Grundeigentümer bzw. die Betreiber für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichten, eine bestimmte Form bzw. ein bestimmtes Ausmaß an Bürgerbeteiligung vorzusehen, oder indem sie der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an Grundstücken und Anlagen einräumen. Der Beitritt Dritter, z. B. von Anlagenbetreibern, Netzbetreibern, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß § 79 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2022, und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § 16b Elektrizitätswirtschafts-

und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022, ist zulässig.““

3. Nach der Änderungsanordnung 4. (neu) wird folgende Änderungsanordnung 5. eingefügt:

„5. § 20 Abs. 2 Z 19 letzter Satz lautet:

„Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.““

4. Nach der Änderungsanordnung 5. wird folgende Änderungsanordnung 6. eingefügt:

„6. § 20 Abs. 2 Z 21 lautet:

„21. Photovoltaikanlagen:

Flächen für eine Anlage oder Gruppen von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Photovoltaik (ausgenommen auf Bauwerken), wenn die Anlage oder Gruppen von Anlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen; erforderlichenfalls unter Festlegung der beanspruchten Flächen und/oder der zulässigen Anlagenarten (z. B. Anlage mit Ökologiekonzept). In einem räumlichen Zusammenhang stehen jedenfalls Anlagen auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken; ungeachtet dessen sind für die Beurteilung die Kriterien des Abs. 3d heranzuziehen.““

5. Nach der Änderungsanordnung 6. wird folgende Änderungsanordnung 7. eingefügt:

„7. § 20 Abs. 3a Z 2 dritter Spiegelstrich lautet:

„- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die

Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.““

6. Nach der Änderungsanordnung 7. wird folgende Änderungsanordnung 8. eingefügt:

„8. § 20 Abs. 3d lautet:

„(3d) Bei der Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen ist insbesondere auf die Erhaltung der Nutzbarkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die Geologie, die Interessen des Naturschutzes bzw. übergeordnete Schutzgebietsfestlegungen, den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die vorhandene und geplante Netzinfrastruktur sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs Bedacht zu nehmen. Beträgt der Abstand zwischen zwei oder mehreren einzelnen Flächen gemäß § 20 Abs. 2 Z 21 weniger als 200 m, dann besteht ein funktioneller Zusammenhang und sind diese Flächen bei der Berechnung der Gesamtgröße zusammenzurechnen. Zonen gemäß Abs. 3c bleiben dabei außer Betracht.““

7. Nach der Änderungsanordnung 8. wird folgende Änderungsanordnung 9. eingefügt:

„9. Im § 20 wird nach Abs. 3d folgender Abs. 3e eingefügt:

„(3e) Außerhalb von Zonen nach Abs. 3c dürfen folgende Flächen im Grünland als Grünland-Photovoltaikanlagen im Ausmaß von über 2 ha gewidmet werden:

1. Flächen im Ausmaß bis zu insgesamt 10 ha in einer Entfernung des nächsten Punktes der Widmungsfläche zum Betriebsstandort von höchstens 500 m, soweit sich der Betrieb im Bauland gemäß § 16 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 10 oder 11 befindet, sofern
 - a) die dafür solartechnisch geeigneten und ausreichend tragfähigen Flächen auf Dächern und die solartechnisch geeigneten Flächen über Stellplätzen auf dem Betriebsstandort überwiegend für die Aufstellung bzw. Anbringung von Photovoltaikanlagen genutzt werden bzw. eine solche zukünftige Nutzung im Zeitpunkt der Widmung als Grünland-Photovoltaikanlagen gesichert ist,
 - b) die Widmungsfläche zur Eigenversorgung, das sind maximal 100 % des betrieblichen Jahresverbrauchs am Betriebsstandort, für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen verwendet werden soll, und

c) die Einspeisung direkt in die Verbrauchsanlage des Betriebes sichergestellt ist. Für Betriebe mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh dürfen über das Ausmaß von insgesamt 10 ha hinaus höchstens weitere 10 ha gewidmet werden. Das Grünland kann als Grünland-Photovoltaikanlagen-Aufschließungszone festgelegt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm als Voraussetzung für deren Freigabe die Erfüllung der Verpflichtungen nach lit. a festgelegt wird. § 16 Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß.

2. Flächen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern.““

8. Nach der Änderungsanordnung 9. wird folgende Änderungsanordnung 10. eingefügt:

„10. § 20 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.““

9. Nach der Änderungsanordnung 12. (neu) wird folgende Änderungsanordnung 13. angefügt:

„13. § 53 Abs. 16 lautet:

„(16) Unbeschadet von § 20 Abs. 3e ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat.

Auf Flächen

- die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde,
- mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen

der Deponieklasse gemäß § 4 Z 1 Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie

- in noch nicht gemäß § 158 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde, darf eine Widmung Grünland-Photovoltaikanlage von insgesamt mehr als 2 ha bis zum Inkrafttreten des überörtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgen.

Widmungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 20 Abs. 3c bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt waren, werden durch die Beschränkungen dieser Verordnung nicht berührt.““